



VG.2024.157/E

EINGANG

16. Sep. 2025

**Das Verwaltungsgericht
des
Kantons Thurgau**



hat am 30. Juli 2025

in Sachen



betreffend **Entscheid Nr. 0096 Gewässerraumausscheidung Bussnang inkl. Grenzgewässer zu Affeltrangen, Braunau und Schönholzerswilen / Teilgenehmigung Gewässerraumlinienplan 14, Furtbach Abschnitt 12-15, u28 Abschnitt 1, u29 Abschnitt 1**

- Entscheid vom 22. November 2024
- Beschwerde vom 17. Dezember 2024

entschieden:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid Nr. 96 des Departements für Bau und Umwelt vom 22. November 2024 wird dahingehend abgeändert, dass auch die Gewässerraumlinien der Abschnitte 13 bis 15 des Furtbachs und damit der am 26. Februar 2024 beschlossene "Gewässerraumlinienplan 14, Furtbach, Abschnitt 12-15, u28 Abschnitt 1, u29 Abschnitt 1" der politischen Gemeinde Bussnang vollständig genehmigt werden.

2.

3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Bussnang, Schulstrasse 1, 9565 Bussnang
 - Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern
 - Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 3003 Bern

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Sachverhalt

Mit Entscheid Nr. 96 vom 22. November 2024 hat [REDACTED] am 26. Februar 2024 beschlossenen "Gewässerraumlinienplan 14, Furtbach Abschnitt 12-15, u28 Abschnitt 1, u29 Abschnitt 1" teilgenehmigt. Nicht genehmigt wurden die Gewässerraumlinien der Abschnitte 13 bis 15 des Furtbachs. Zur Begründung wurde ausgeführt, in der asymmetrischen Festlegung der betreffenden Abschnitte seien keine klaren Vorteile feststellbar. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass der zusätzliche Raum im Süden aufgrund der Waldfläche und der einmündenden Seitengewässer für eine allfällige Revitalisierung genutzt werden könne. Das landwirtschaftlich genutzte Gelände falle beidseitig zum Gewässer hin ab. Der Gewässerraum habe auch die Aufgabe, die Gewässer vor Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinträgen zu schützen. Eine asymmetrische Festlegung schränke insgesamt eine zukünftige Aufwertung des Furtbachs massiv ein. Die Beschwerdeführerin wurde deshalb beauftragt, für die betroffenen Abschnitte symmetrisch angeordnete Gewässerraumlinien auszuscheiden.

Gegen diesen Entscheid erhob [REDACTED] mit Eingabe vom 17. Dezember 2024 (Datum der Postaufgabe) Beschwerde mit folgendem Antrag:

"Die von den [REDACTED] Parz. 4150 und Parz. Nr. 4155 sowie Parz. Nr. 4152 und Parz. Nr. 4194 beantragte asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraumes zur besseren Nutzung der landw. Nutzfläche sei so wie vom Gemeinderat Bussnang im Beschluss vom 26.02.2024 unterstützt und in der Eingabe eingereicht als asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraumes zu genehmigen."

Zur Begründung führte [REDACTED] aus, die Liegenschaft Nr. 4152, Grundbuch Bussnang, werde in Bachnähe extensiv bewirtschaftet und so sei es nachvollziehbar, dass der Landwirt bei der Liegenschaft Nr. 4194, Grundbuch Bussnang, die besser bewirtschaftbar und ackerfähig sei, den Gewässerraum möglichst gering halten möchte. Dieses landwirtschaftliche Kulturland habe einen Mehrwert für

die Produktion von Lebensmitteln. Obwohl es sich zur Zeit nicht um offizielle Fruchtfolgeflächen handle, sei bei der künftigen Überprüfung des Sachplanes Fruchtfolgeflächen möglich, dass die Fläche teilweise in den Sachplan aufgenommen werde. Im Abschnitt 14 des Furtbachs biete die asymmetrische Variante im Bereich des Zuflusses des Gewässers u28 zudem auch aus wasserbaulicher Sicht (Revitalisierung und Hochwasserschutz) die bessere Lösung. Das Gelände rechtsseitig des Furtbachs liege dort bis zu 2 m höher, weshalb Ausuferungen sowie ein allfälliger Ausbau des Baches südlich erfolgen würden. Da ein minimaler Gewässerraum auf beiden Seiten ausgeschieden werde, sei auch durch die asymmetrische Anordnung der Schutz vor Einträgen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger gewährleistet.

_____ vom 16. Januar 2025 schloss _____ unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid und die Stellungnahme des Amts für Raumentwicklung vom 15. Januar 2025 - auf Abweisung der Beschwerde. Das Amt für Raumentwicklung machte geltend, im Planungsbericht werde zwar eine generelle Interessensabwägung für alle Gewässerraumlinien, welche asymmetrisch festgelegt würden, durchgeführt. Auf die konkrete Situation bei den Abschnitten 13-15, Furtbach, werde jedoch nur sehr kurz eingegangen. Insbesondere die Interessen am Schutz des Waldes, die Einmündung der Seitengewässer sowie der Schutz des Gewässers vor Schadstoffeinträgen werde ungenügend behandelt und nicht beurteilt. Das von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Argument des Geländeverlaufs treffe lediglich für den Abschnitt 14 zu, da sich im südlichen Bereich des Abschnittes 13 Wald und im Abschnitt 15 eine Bebauung befinde. Der behördenverbindliche Gewässerraum in den Abschnitten 13-15 betrage 32 m (Abschnitte 13 und 15) bzw. 36 m (Abschnitt 14). Gemäss technischer Dokumentation sei für die Berechnung des Gewässerraumes aller drei Abschnitte in Absprache mit dem Amt für Umwelt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.75 m angenommen worden, was zu deutlich kleineren Gewässerräumen führe. Mit der asymmetrischen Anordnung werde der bereits verkleinerte Gewässerraum auf der Nordseite des Gewässers weiter reduziert und die Möglichkeit der natürlichen Entwicklung des Gewässers vor einer allfälligen Revitalisierung unnötig beschnitten. In der Summe müsse mit der asymmetrischen Anordnung auch mit einem stärkeren Eintrag von Dünger und Pflanzen-

schutzmitteln gerechnet werden, da heute nur auf der Nordseite eine intensive landwirtschaftliche Nutzung angrenzend zum Gewässer angemeldet sei. Bezweifelt werde, dass die Liegenschaft Nr. 4194 einen grösseren Mehrwert für die Lebensmittelproduktion aufweise.

Mit Replik vom 3. Februar 2025 hielt [REDACTED] an ihren Anträgen fest. Da die nördliche Uferböschung auch bei asymmetrischer Anordnung komplett im Gewässerraum liege, werde davon ausgegangen, dass keine schädlichen Einträge aus der Liegenschaft Nr. 4194 zu erwarten seien. Die beiden Einläufe der Seitenbäche würden auch bei einer symmetrischen Anordnung im Wald und Gewässerraum liegen. Der Baumbestand bestehe aktuell aus Eschen, welche mehrheitlich wegen der Eschenwelke absterben würden oder schon abgestorben seien und sofort gefällt werden müssten. Der Verlauf des Furtbachs mache bei der fraglichen Stelle eine linke Biegung. Durch das natürliche Mäandrieren werde eine natürliche Ausdehnung des Baches nach Süden stattfinden. Eine Revitalisierung nach Süden und die damit unterstützende asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums sei somit begründet.

[REDACTED] verzichtete auf die Einreichung einer Duplik.

Am 26. März 2025 fand ein Augenschein statt, worüber ein Protokoll erstellt wurde. Dieses wurde den Beteiligten zugestellt, verbunden mit der Möglichkeit, Bemerkungen und Ergänzungen einzureichen. Hiervon machte keine der Parteien Gebrauch.

Auf die übrigen Vorbringen der Beteiligten und auf die Ergebnisse des Augenscheins wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1). Die fristgerecht eingereichte Beschwerde erfüllt die Anforderungen von § 57 Abs. 1 VRG. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und praxisgemäss zur Rechtsmittelerhebung legitimiert. Nachdem auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.
2. Der Gewässerraumlinienplan 14 zeigt, dass der Gewässerschutzraum gemäss dem Antrag [REDACTED] auf den Abschnitten 12-15 des Furtbachs grösstenteils nicht rechts und links der Gerinnesohle gleich ist, sondern asymmetrisch nach Norden (Abschnitt 12) respektive nach Süden (Abschnitte 13-15) verschoben werden soll. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerschutzraums im Abschnitt 12 wurde von der Vorinstanz akzeptiert, nicht aber diejenige in den Abschnitten 13-15. Diese Nichtgenehmigung bildet den Streitgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren.
3.
 - 3.1 Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG; SR 814.20]) verpflichtet die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Gewässerraum). Diese Anforderungen werden in den Art. 41a (für Fliessgewässer) und Art. 41b (für stehende Gewässer) der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) präzisiert. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung

berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche (Art. 36a Abs. 3 Satz 1 und 2 GSchG).

- 3.2 Zur Abgrenzung des Gewässerraums im Sinne von Art. 36a GSchG legen die Gemeinden auf Basis der Grundlagen gemäss § 2 Gewässerraumlinien fest (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; RB 721.1]). Gemäss § 2 WBSNG erarbeitet der Kanton unter Mitwirkung der Gemeinden behördenverbindliche Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums (Ziff. 4). Im Kanton Thurgau werden damit die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt: in einer ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fließende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Festgelegt wurde er in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die der Regierungsrat am 18. Dezember 2018 verabschiedet hat. In der zweiten Phase legen die Gemeinden auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis 2026 fest (www.umwelt.tg.ch, Gewässerraum, Ausgangslage; siehe auch Amt für Umwelt, Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien Planungsgrundlagen vom 1. August 2019, S. 2 f.; zum Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien siehe § 34 Abs. 3 WBSNG).
- 3.3 Der Gewässerraum besteht aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Er stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht in der Mitte des Korridors liegen muss, d.h. die Behörde hat einen gewissen Spielraum, um den Gewässerraum an die örtlichen Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet damit die natürlichen Funktionen des Gewässers: den Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensge-

meinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Der Gewässerraum gewährleistet auch den Schutz vor Hochwasser. Er dient der Erholung der Bevölkerung und ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaft. Zudem verringert ein ausreichender Abstand der Bodennutzung zum Gewässer den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen (Urteil des Bundesgerichts 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019 E. 2.1 und BAFU, Erläuternder Bericht zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer vom 20. April 2011, Art. 41a S. 10 f. [nachfolgend: Erläuternder Bericht 2011]; siehe auch Bundesamt für Umwelt und andere [REDACTED] Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Version 2024, Ziff. 2.2.1 [nachfolgend: Modulare Arbeitshilfe 2024]).

- 3.4 Mit der Festsetzung des Gewässerraums wird eine raumwirksame Aufgabe im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) erfüllt: Raumwirksame Tätigkeiten liegen vor, wenn die zu ihrer Erfüllung angestregten Tätigkeiten die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder bestimmt sind, diese zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Angesichts der umfassenden und nicht abschliessenden Umschreibung in Art. 1 Abs. 2 lit. a RPV ist auch die Festsetzung des Gewässerraums eine raumwirksame Aufgabe in diesem Sinne [REDACTED] Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, Art. 36a N. 38).
- 3.5 Bei einer raumwirksamen Tätigkeit ist Art. 3 RPV zu beachten: Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu - was bei der Ausscheidung von Gewässerräumen regelmässig der Fall ist - so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln, beurteilen und auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen. Das heisst bezogen auf den Gewässerraum auch, dass ein genügend gross gewählter

Perimeter betrachtet werden muss. Nur so lassen sich die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigen, sodass zweckmässige Gesamtergebnisse erzielt werden können

Praxiskommentar

RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, 2019, Art. 3 N. 21; siehe auch Schaub, Gewässerraum - Verhältnis zur Nutzungsplanung, Relevanz bestehender Bauten, Interessenabwägung, in: PBG aktuell, Nr. 3/2020, S. 11 ff.).

4.

4.1 Dass der Gewässerraum grundsätzlich auch asymmetrisch zur Gewässerachse angeordnet werden kann, ist zwischen den Parteien unbestritten. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (Modulare Arbeitshilfe 2024, Ziff. 2.2.1). Die Festlegung des Gewässerraums muss sicherstellen, dass den Gewässern - vorliegend dem Furtbach - heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Das Mass der asymmetrischen Anordnung ist einer Interessenabwägung zu unterziehen: die asymmetrische Anordnung muss in der Summe zu einer besseren Lösung führen und die Funktionen des Gewässerraums dürfen nicht eingeschränkt werden. Folgende Kriterien sind zu beachten: Gewährleistung des Hochwasserschutzes inklusive Gewässerunterhalt, Mehrwert bei der Revitalisierung, Förderung der Artenvielfalt und Verbesserung der ökologischen Vernetzung sowie Nutzung des Anordnungsspielraums bei bestehenden Bauten und Anlagen (BEZ 2025 Nr. 6 E. 7.2).

4.2 Im Planungsbericht vom 9. Mai 2024 (act. 11) wird unter Ziff. 3.6.4 zur Interessenabwägung in Bezug auf die Abschnitte 13-15 des Furtbachs Folgendes festgehalten:

"Beim Furtbach unterhalb der Margenmühle ergeben sich durch die asymmetrische Anordnung um ca. 4m nach Süden keine klaren Vorteile für den Furtbach, da fraglich ist, ob der zusätzliche Raum im Süden bei einer allfälligen Revitalisierung vom Furtbach genutzt werden kann (Einmündung Seitengewässer, Waldflächen). Topographisch betrachtet, stellt die asymmetrische Anordnung für den Furtbach aufgrund des flachen Geländes jedoch keine Nachteile dar. Die nördliche Uferböschung liegt auch bei asymmetrischer Anordnung komplett im Gewässerraum und die nördliche Gewässerraumlinie liegt in einem Abstand von ca. 6 m zur Uferlinie, was dem Pufferstreifen gemäss DZV entspricht. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine schädlichen Einträge aus der Parzelle Nr. 4194 zu erwarten sind. Die Anpassungen der Gewässerraumlinien beeinträchtigen weder den Hochwasserschutz noch die Zugänglichkeit zum Gewässer und stellen aus Sicht der Grundeigentümer [REDACTED] und der Gemeinde und unter Berücksichtigung der baulichen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten die beste Lösung dar. [...] die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ist bei den Anpassungen des Gewässerraums, insbesondere bei den [...] asymmetrischen Anordnungen, berücksichtigt. Die vorliegende grundeigentümergebundene Gewässerraumausscheidung entspricht aufgrund der Gegenüberstellung der betroffenen Interessen für sämtliche Gewässerabschnitte einer optimalen Lösung".

- 4.3 Auch wenn [REDACTED] davon ausgeht, dass diese Ausführungen nur beschränkt eine umfassende Interessenabwägung nach Art. 3 RPV darstellen, war es ihr trotzdem möglich, einen Entscheid zu treffen. Damit und auch mit Blick darauf, dass dem Verwaltungsgericht angesichts des am 26. März 2025 abgehaltenen Augenscheins die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort bekannt sind, erübrigen sich Weiterungen dazu.
- 4.4 Der behördenverbindliche Gewässerraum beträgt in den Abschnitten 13 und 15 32 m und im Abschnitt 14 36 m (Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung vom 15. Januar 2025 S. 2). Nach Absprache mit dem Amt für Umwelt wurde der Gewässerraum in allen drei Abschnitten auf 27.5 m verkleinert, wobei dies nicht näher begründet wurde (act. 11 S. 7). Mit der

asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums wird der bereits verkleinerte Gewässerraum auf der Nordseite weiter reduziert, was gegen eine Verschiebung des Gewässerraums sprechen kann. Jedoch gewährleistet - was die zitierte Interessenabwägung festhält - auch dieser minimale Gewässerraum den Hochwasserschutz und genügt dem Natur- und Landschaftsschutz, der Revitalisierungsplanung, der Zugänglichkeit sowie der Gewässernutzung (act. 11 S. 10 ff.; siehe die technische Dokumentation in act. 11). Angesichts dessen, dass die in der Stellungnahme vom 15. Januar 2025 geforderte eigendynamische Entwicklung bis zu 3 m innerhalb der Begrenzung des Gewässerraums ohne Eingriffe (Interventionslinie) auch bei einer asymmetrischen Anordnung möglich ist, erfährt die Verkleinerung des Gewässerraums eine weitere Relativierung. Hinzu kommt, dass auch die bei Abschnitt 12 des Furtbachs reduzierte Gerinnesohlenbreite der Genehmigung eines asymmetrischen Gewässerraums nicht entgegen gestanden hat. In Bezug auf den fraglichen Mehrwert bei der Revitalisierung weist der Furtbach ganz allgemein kein grosses Revitalisierungspotential auf (act. 11 S. 12; siehe auch die technische Dokumentation in act. 11). Beim Abschnitt 13 befindet sich im südlichen Gewässerraum eine mit Wald bestockte Fläche, was grundsätzlich Revitalisierungsmassnahmen erschwert. Anlässlich des Augenscheins zeigte sich indes, dass die Eschen vom Eschentriebsterben befallen sind, was bereits sichtbare Schäden an den Bäumen verursachte. Angesichts des Schadensbildes ist nachvollziehbar, dass die Eschen wohl bald abgeholzt werden müssen (Augenscheinprotokoll S. 4). Zusätzlich zeigte sich beim Augenschein ein auf der Südseite des Furtbachs erhöht liegender Einlauf des Seitengewässers, was zum Verlust der Durchgängigkeit für Wasserlebewesen führt. Diesbezüglich sind die Ausführungen [REDACTED] nachvollziehbar, dass der nach Süden verschobene Gewässerraum in diesem Bereich eine bessere Revitalisierung ermöglicht; namentlich gibt es mehr Platz, um den Einlauf abzusenken. Dies führt dazu, dass die Einmündung durchgängig und morphologisch wieder naturnah gestaltet werden kann. Was den Abschnitt 14 des Furtbachs betrifft, wird von [REDACTED] zumindest in Bezug auf diesen Abschnitt die asymmetrische Variante mit einer Verschiebung des Gewässer-

raus nach Süden als positive Revitalisierungsmassnahme nicht in Zweifel gezogen. Dies ist insbesondere mit Blick auf den Gelände- und Flussverlauf zu bestätigen. Beim Abschnitt 15 führte die Vorinstanz zu Recht aus, dass die Verschiebung des Gewässerraums asymmetrisch nach Süden dazu führt, dass das Gebäude Nr. 53 fast vollständig im Gewässerraum liegt. Aufgrund der Lage des Gebäudes würde dieses aber auch bei einer symmetrischen Ausscheidung Revitalisierungszielen entgegenstehen. Hinzu kommt, dass die Baute gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt ist (Erläuternder Bericht 2011, a.a.O., S. 15). Zur Minderung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen geht aus dem Planungsbericht respektive der Interessenabwägung hervor, dass auch bei einer asymmetrischen Anordnung aus der Bewirtschaftung der Liegenschaft Nr. 4194 keine schädlichen Einträge zu erwarten sind: die nördliche Uferböschung liege weiterhin komplett im Gewässerraum und die nördliche Gewässerraumlinie liege in einem Abstand von ca. 6 m zur Uferlinie, was dem Pufferstreifen gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung [DVZ], SR 910.13) entspreche (vgl. Art. 21 DVZ i. V. mit Anhang 1 Ziff. 9; siehe auch Beschwerde S. 2). Ein bedeutender Vorteil der asymmetrischen Ausrichtung des Gewässerraums besteht darin, dass dadurch die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf der Liegenschaft Nr. 4194 reduziert werden kann. Daran ändert nichts, dass es sich um keine Fruchtfolgefläche handelt, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass die Liegenschaft Nr. 4194 künftig der Fruchtfolgefläche zugeordnet werden könnte. Mit der Verschiebung des Gewässerraums sind sodann alle betroffenen Grundeigentümer einverstanden (Beilage 6 zur Beschwerde vom 17. Dezember 2024), sodass keine Verletzung der Opfersymmetrie vorliegt. Aufgrund der lokalen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der in der Sache erheblichen Gesichtspunkte ergibt sich im Rahmen einer fallbezogenen Entscheidung, dass die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums in den Abschnitten 13-15 des Furtbachs insgesamt zu einer besseren Lösung führt, ohne die Funktionen des Gewässerraums einzuschränken. In diesem Sinne kann die im Planungsbericht vorgenommene Interessensabwägung bestätigt werden.

5. Nach dem Gesagten sind auch die Gewässerraumlinien der Abschnitte 13 bis 15 des Furtbachs und damit der "Gewässerraumlinienplan 14, Furtbach, Abschnitt 12-15, u28 Abschnitt 1, u29 Abschnitt 1" vollständig zu genehmigen. Da die von der Beschwerdeführerin gewünschte Anordnung des Gewässerraums Gegenstand der seinerzeitigen Auflage war und die betroffenen Grundeigentümer ebenfalls eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums auf diesen Abschnitten forderten, hat in analoger Anwendung von § 5 Abs. 5 PBG eine Publikation im Amtsblatt (wie bereits die Teilgenehmigung des am 26. Februar 2024 beschlossenen Gewässerraumlinienplans "Gewässerraumlinienplan 14, Furtbach Abschnitt 12 – 15, u28 Abschnitt 1, u29 Abschnitt 1" in Amtsblatt Nr. 48/2024 vom 29. November 2024 S. 3447) zu erfolgen.
6. Die Verfahrensgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird in Anwendung von § 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (RB 638.1) auf [REDACTED] festgesetzt und dem Staat auferlegt (§ 77 VRG), von welchem sie nicht erhoben wird (§ 78 Abs. 3 VRG).



Der Präsident:

L. O.

Der Gerichtsschreiber:

S. v. Aarburg

versandt:

15. SEP. 2025